



Zulassungsreglement für den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Circular Innovation and Sustainability (ZuIR MSc CIS)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 56a der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²,

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Circular Innovation and Sustainability an der Berner Fachhochschule (BFH).

Zulassungsvoraussetzungen **Art. 2** ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer

- a über einen Bachelor-Abschluss einer Schweizer Fachhochschule in den SBFI-Fachbereichen Architektur, Bau- und Planungswesen; Technik und IT; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen oder über einen Bachelor-Abschluss einer Schweizer Fachhochschule in einem anderen Fachbereich verfügt, sofern mindestens 30 ECTS-Credits des Studiums in Fächern mit wirtschaftlicher, naturwissenschaftlicher oder technischer Ausrichtung erbracht wurden,
- b im Vorstudium ein Thema mit fachlichem Bezug zur nachhaltigen Entwicklung vertieft hat (Seminararbeit, Bachelorarbeit oder Modulbelegung) und
- c die Eignungsabklärung gemäss Artikel 3 bestanden hat.

² Zum Studium ebenfalls zugelassen wird bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c zudem, wer

- a über einen mit Absatz 1 Buchstabe a gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität verfügt und
- b eine mindestens dreimonatige, entsprechende Arbeitswelterfahrung vorweisen kann.

³ Liegen die verlangten ECTS-Credits gemäss Absatz 1 Buchstabe a, zweiter Abschnitt bei Studienbeginn noch nicht vor, können die Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlenden Kompetenzen bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erwerben.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit ungenügender Arbeitswelterfahrung gemäss Absatz 2 Buchstabe b müssen vor Studienbeginn ein von der BFH anerkanntes Praktikum abgeschlossen haben. Ist dieses mindestens

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

zur Hälfte absolviert, können sie mit der Auflage zugelassen werden, das Praktikum bis zum Ende des ersten Studienjahrs abzuschliessen.

⁵ Das Nichterfüllen von Auflagen führt zum Studienausschluss.

Eignungsabklärung

Art. 3 ¹ Mit der Eignungsabklärung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die für den Studiengang notwendige fachliche Eignung aufweisen.

² Die Eignungsabklärung besteht aus einem strukturierten Interview in englischer Sprache von 45 bis 60 Minuten Dauer. Die Eignung wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a* Konzeptionelle Kompetenz,
- b* Fähigkeit zu analytischem Denken,
- c* Fachkompetenz im Bereich nachhaltige Entwicklung,
- d* Motivation.

³ Grundlage für die Eignungsabklärung bildet die Projektskizze gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i.

⁴ Die Eignungsabklärung wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten durchgeführt.

⁵ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für die Durchführung der Eignungsabklärung verantwortlich und bestimmt die Expertinnen oder die Experten.

⁶ Die Eignungsabklärung wird mit dem Prädikat «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

⁷ Eine bestandene Eignungsabklärung ist fünf Jahre gültig.

⁸ Eine nichtbestandene Eignungsabklärung kann einmal und frühestens in der nächsten Anmeldeperiode wiederholt werden.

Anmeldung

Art. 4 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte bzw. Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Lebenslauf,
- d* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- e* Studienberechtigungsausweis,
- f* Kopie der Exmatrikulationsbestätigung, falls die bewerbende Person bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert war,
- g* eine beglaubigte Übersetzung aller Dokumente, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt wurden,
- h* Persönliches Motivationsschreiben in deutscher, französischer oder englischer Sprache,



i Eine Projektskizze in deutscher, französischer oder englischer Sprache im Umfang von 500-1'500 Wörtern. Die Skizze umschreibt eine frei wählbare, wissenschaftliche Projektidee im Themenbereich des Studiengangs.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist vervollständigt wird.

Zulassungsentscheid

Art. 5 Über die Zulassung zum Studium verfügt die Rektorin oder der Rektor.

Rechtspflege

Art. 6 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Art. 7 Das vorliegende Reglement tritt am 15. November 2021 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2021

Bern, 9. November 2021

Berner Fachhochschule
Schulrat

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungsrätin